

Schriftliche Information des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz gem. § 6 Abs 3 EU-Informationsgesetz

Bezeichnung des Rechtsaktes:

Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung)

Dok. Nr.: COM(2016) 411 final

1. Inhalt des Vorhabens

- Geltende Rechtslage

Sorgerechtsentscheidungen bedürfen derzeit noch eines Exequaturverfahrens, Kontaktentscheidungen hingegen nicht, obwohl diese nach grenzüberschreitendem Umzug viel eher einer Adaption im Vollstreckungsstaat bedürfen. Dadurch kommt es bei der Vollstreckung von ausländischen Gerichtsentscheidungen in Fällen von Kindesentführungen zu Verzögerungen. Die Verfahrensdauer unterliegt auch keinen absoluten Begrenzungen, sondern bloß der allgemeinen Verpflichtung zur möglichst raschen Entscheidung.

- Vorschlag der EK – allgemein

Der Vorschlag der Neufassung der Brüssel-IIa- Verordnung zielt auf die effizientere Verfahrensabwicklung bei Kindesentführungen und die raschere Abwicklung solcher Verfahren ab.

- Vorschlag der EK – im Detail

Die Verfahrensbeschleunigung soll im Wesentlichen durch zwei Maßnahmen erreicht werden:

Zum einen soll eine Höchstfrist von 18 Wochen eingeführt werden, wobei jeweils sechs Wochen für die Bearbeitung durch die Zentrale Behörde sowie die Verfahren erster und zweiter Instanz vorgesehen sind.

Zum anderen soll das sogenannte „Exequaturverfahren“ abgeschafft werden, wodurch bislang ein ausländischer Vollstreckungstitel erst zur Exekution im Inland zugelassen wird.

Daneben sollen auch Äußerungsmöglichkeiten des betroffenen Kindes (je nach Reife) unionsweit eingeführt und die Zusammenarbeit der Zentralen Behörden verbessert werden.

2. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Mitwirkungsrechte bestehen gemäß Art. 23e ff. B-VG.

3. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Verfahren bei Kindesentführungen würden schneller und effizienter abgeführt werden können.

Würde der bisherige Vorschlag in dieser Form (siehe oben) beschlossen werden, müsste allerdings der noch vorgesehene Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof ausgeschlossen werden.

4. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung

Die effizientere Verfahrensabwicklung bei Kindesentführungsfällen wird ausdrücklich begrüßt; so ist Österreich für die Abschaffung des Exequaturverfahrens.

Allerdings sollte die Verfahrensautonomie der MS nicht zu weit eingeschränkt werden. Österreich hat sich insbesondere gegen einen Ausschluss der dritten Instanz (Revisionsrekurs an OGH) ausgesprochen, was bereits mit Zustimmung der Kommission zu entsprechend geänderten Vorschlägen geführt hat. Ein solcher Ausschluss würde zudem in die nationalen Verfahrenssysteme eingreifen, was dem Prinzip der Subsidiarität (die Gerichts- und Behördenorganisation ist nationale Angelegenheit) widerspricht.

5. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Da die Revision zwar technisch, im Wesentlichen aber nicht inhaltlich über die bisherige Verordnung hinausgehen soll (weil sie sich in Klarstellungen, Vereinfachungen und technischen Ergänzungen) erschöpft, wirft sie in puncto Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität keine neuen Fragen auf. Insbesondere wurde vom österreichischen Vorsitz bereits erreicht, dass Fragen der innerstaatlichen Behördenorganisation und der Instanzenzüge von der revidierten Verordnung unberührt bleiben.

6. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

Seit dem Vorschlag der Europäischen Kommission gibt es intensive Diskussionen. Für die Monate September bis November 2018 sind weitere Ratsarbeitsgruppen geplant, deren Ergebnisse abzuwarten bleiben.